

Teil 7b) Dem Antrag stattgebender Beschluss des Deutschen Patent- und Markenamts:

Antrag auf Eintragung

Schutzkategorie: g.g.A.
Aktenzeichen: 305 99 015.2

Hessischer Handkäse, Hessischer Handkäs

Antragstellende Vereinigung/Antragsteller:

Landesvereinigung für Milch und
Milcherzeugnisse Hessen e.V.
Lochmühlenweg 3, 61381 Friedrichsdorf
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter/Andere

Vertreter:

-

Art des Erzeugnisses:

Klasse 1.3 Käse

Fundstelle der Veröffentlichung des Antrags im Markenblatt:

Heft 08 vom 24.02.2006, Teil 7, S. 3294

Datum des Beschlusses:

15.05.2007

Entscheidung:

Der Antrag entspricht den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr.510/2006 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.

Gründe:

Die Prüfung der Schutzfähigkeit der Bezeichnungen „Hessischer Handkäse“, „Hessischer Handkäs“ als geografische Angaben im Sinne von Art. 2 Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 (im Folgenden "Verordnung" genannt) erfolgte unter Berücksichtigung der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen (vgl. insbesondere Bl. 8, 13 – 21) sowie der Stellungnahmen nach § 130 Abs. 3 MarkenG (vgl. Bl. 38 – 45 und 48 - 52), wobei die Spezifikation in der Fassung vom 13.01.2006 (Bl. 55 - 60) zugrunde gelegt wurde.

Auf die Veröffentlichung des Antrags im Markenblatt Heft 8 vom 24.02.2006, Teil 7 sind keine Stellungnahmen gemäß § 130 Abs. 4 Satz 2 MarkenG eingegangen.

1. Der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e.V. gehören u.a. Milcherzeuger und Hersteller des vorliegenden Produktes an (vgl. Bl. 26). Sie stellt somit eine Vereinigung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung dar und ist als solche antragsbefugt.

2. Die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 4 Abs. 2 der Verordnung sind erfüllt.

Es handelt sich vorliegend um den Namen eines Bundeslandes, der zur Bezeichnung eines Lebensmittels dient, das aus diesem Land stammt, wobei die Namensvariante „Hessischer Handkäs“ lediglich eine mundartliche Ausprägung von „Hessischer Handkäse“ darstellt.

Der Hessische Handkäs(e) wird im begrenzten geografischen Gebiet hergestellt.

Die in der Spezifikation genannten erzeugnisspezifischen Merkmale und das beschriebene Herstellungsverfahren sind durch die vorliegenden Stellungnahmen sachkundiger Stellen bestätigt worden.

Der Hessische Handkäs(e) genießt aufgrund seines geografischen Ursprungs auch ein besonderes Ansehen. Die Herstellung von Handkäse hat in Hessen eine jahrhundertalte bäuerliche Tradition. Auch heute noch stellen die hessischen Käsereien diese Spezialität nach den klassischen Rezepturen und Verfahren, angepasst an die Anforderungen der modernen Sauermilchkäserei, her. (vgl. Stellungnahmen Bl. 43, 45, 48ff, 51f).

Wie in der Spezifikation dargestellt, hat sich das Erzeugnis zum hessischen Nationalgericht und festen Bestandteil der hessischen Ess-Kultur entwickelt und gilt auch heute noch als typisch hessisch. Diese Spezialität darf neben „Äbbelwoi“ in keinem hessischen Gasthof fehlen. Eine der bekanntesten Verzehrvarianten ist der in eine besondere Marinade aus Zwiebeln, Essig und Öl eingelegte Hessische Handkäse („Handkäs mit Musik“; vgl. auch Stellungnahmen Bl. 43, 45, 50, 51f).

Mit den Fernsehsendungen „Handkäs mit Musik“, in denen über kulinarische Köstlichkeiten Hessens berichtet wird, ist dem bekanntesten hessischen Nahrungsmittel Respekt gezollt worden.

All dies hat dazu beigetragen, dass es sich beim Hessischen Handkäs(e) um eine über die Grenzen Hessens hinaus bekannte und geschätzte regionale Spezialität handelt, deren Ansehen nicht zuletzt auf der engen Verbindung zum Herkunftsgebiet beruht (vgl. Stellungnahmen Bl. 41, 43, 49f, 51f).

Nach alledem war gemäß § 130 Abs. 5 Satz 1 MarkenG die Schutzfähigkeit der angemeldeten geografischen Angabe festzustellen.